

Buchbesprechungen

Berkhof Hendrik, Kirche und Kaiser, Eine Untersuchung der Entstehung der byzantinischen und der theokratischen Staatsauffassung im vierten Jahrhundert, Aus dem Holländischen übersetzt v. G. W. Locher, Evang. Verlag Zollikon-Zürich, 1947, 223 S.

Soviele Leid die totalitären Systeme auch gebracht haben über die Menschheit, sie haben — ungewollt — doch das Gute gehabt, daß sie die Frage nach dem Verhältnis von Kirche und Staat neu stellten und die Kirchenfreiheit noch klarer präzisieren halfen. Berkhof ist während der Besetzung Hollands durch Hitler gezwungen gewesen, „unterzutauchen“, er hat so die Zeit gefunden, die Quellen des 4. Jahrhunderts zu studieren, in dem die Richtung der Religions- und Kirchenpolitik für Jahrhunderte festgelegt wurde. Aus der Darstellung der Wechselfälle der geschichtlichen Auseinandersetzungen wächst eine Überzeugung heraus, die wir auf weite Strecken hin eine gemeinsame nennen dürfen, denn sie verbindet den Reformierten B. mit uns Katholiken, es ist die Überzeugung von der Selbständigkeit des religiösen Bereiches und seines Rechtes.

Ausgehend von der römischen Staatsreligion mit ihrer Kaiserverehrung und ihrem Festhalten an Reichs- und darum Religionseinheit wird das „*Do ut des*“ zum grundlegenden Dogma der römischen Staatsreligion erklärt. In den weiteren Kapiteln wird behandelt: Das Christentum als politisches Problem, Der Gott der Götter und die Reichsideologie, Der Staat auf dem Wege zu einer christlichen Ideologie, Die Kirche auf dem Wege zum Byzantinismus, Um die Toleranz, Um die Freiheit der Kirche, Um die Theokratie, Kirche und Staat im Osten und Westen.

Die Sprache ist einfach, klar, wie auch die Gedankenführung, sie bietet treffende Formulierungen, auch in Antithesen. Man merkt fast nicht, daß es sich um eine Übersetzung handelt. B. hat die Gabe, den historischen Stoff so darzustellen, daß der Leser innerlich gepackt wird und inneren Anteil nimmt am Freiheitskampf der Kirche: Er hat die Quellen selbst ausgiebig verwertet und ergänzt das schon Bekannte mit interessanten Einzelheiten. Es kommen Wiederholungen vor, die meist nicht zu umgehen waren.

Wir können zwei große Konzeptionen des beiderseitigen Verhältnisses von Kirche und Staat in der heidnischen und christlichen Zeit des Römerstaates herausstellen: Die antik-heidnisch-primitive der Einheit von Religion und Staat, sie wurde von Euseb programmatisch ins Christliche übertragen und lebte in Byzanz und dessen politisch-religiösen Tochterstaaten fort; die zweite ist die genuin christliche, welche sich das Abendland erobert hat.

Der Unterschied der beiden Konzeptionen macht auch den von Ost und West aus und ist S. 84, 95, 191 ff. gut herausgearbeitet. Davon nur einiges: Der Osten hat die Herrschaft des Kaisers über die Kirche praktisch akzeptiert, ebenso Akzeptierung der staatlichen Intoleranz, unkritische, schweigende, segnende Haltung zum Kaiser. Das hängt mit der Neigung zur Passivität, zur Spekulation, zur Weltflucht zusammen. „Im Byzantinismus dient die Kirche dem Staatsplan. In der Theokratie dient der Staat Gottes Heilsplan“ (209). Ich verweise besonders auf das Kap. „Kirche und Staat im Osten und Westen“, S. 191—218, in welchem die Ergebnisse in einer prägnanten Gegenüberstellung zusammengefaßt sind, unter anderem ist auch die Bedeutung des Origenes für den Unterschied von Ost und West betont.

Den Begriff B.s von der Theokratie können wir nicht teilen; denn Theokratie ist doch die Staatsform, in der Gott unmittelbar zum obersten Inhaber der Staatsgewalt erklärt wird, so z. B. im alten Israel vor der Aufstellung der Könige. So richtig es ist, daß der Grundsatz des *Do ut des* die römische Reichs- und Religionseinheitspolitik beherrschte, so möchte ich ihn nicht zum Characteristicum der römischen Religion machen, er kommt doch überall vor, nicht nur in Rom oder im Spätjudentum, er ist ein Bestandteil der primitiven Religion oder besser gesagt der primitiven Schicht im Menschen. Darüber ist die Religionsgeschichte und die religiöse Volkskunde zu befragen.

Oft kommt B. auf die Toleranz zu sprechen. Dogmatisch muß für ihn die Kirche unerbittlich intolerant sein um der Wahrheit willen, welche die Lüge nicht

neben sich duldet (106). Aber weil das Evangelium überzeugen will und freiwilligen inneren Glauben erstrebt, würde ein Zwang dem Evangelium den Ernst nehmen. Aus Ehrfurcht vor und im Vertrauen auf die überzeugende Kraft des Heiligen Geistes müsse die Kirche tolerant sein (107). Athanasius und Hilarius stellten ein theol. Toleranzprinzip auf, aber was sie im Leiden gelernt hätten, das sei im Glück wieder vergessen worden, durch den *Do ut des*-Gedanken getrübt worden (106). Das, was wir heute unter Toleranz verstehen, ist auch den Reformatoren fremd geblieben. Gefordert wurde die Toleranz im 16. Jahrhundert von Dissidenten, und sie setzte sich im 17. Jahrhundert als Folge der Ermüdung nach den Religionskämpfen und aus humanistischen Erwägungen durch (215).

S. 186 unten meint B., daß Gregor VII. einen päpstlichen Anspruch auf Oberherrschaft über die Fürsten als seine *Lehensleute* erhob. Über die Frage ist neben Fliche (*Histoire de l'Eglise*, 8, 111-118, Paris 1940) nunmehr das Sammelwerk von Borino G. B., *Studi Gregoriani*, 3 Bde., Roma-S. Paolo 1947/48 heranzuziehen. Für Ijaslaw von Kijew glaube ich in diesem Werke I, 387-411 nachgewiesen zu haben, daß kein Lehensverhältnis vorlag. Gregors VII. Kirchenpolitik sowohl wie die Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius wird (186 ff und 211 ff) auf den Generalrenner der Machtpolitik gebracht, mit Gelasius sei der Beginn der „karikierenden Verfälschung der theokratischen Idee“ anzusetzen (213). Es ist hier nicht der Ort, um zu dieser These von der Machtpolitik Stellung zu nehmen, jedenfalls ist mit dem neuzeitlichen Hegelschen Machtbegriff nicht der Schlüssel gefunden, um diese und andere Männer der Antike und des Mittelalters in ihrem Denken auf eine einzige Formel zu bringen. Karikaturisten waren weder Gelasius noch Gestalten vom Format eines Gregor VII., Innozenz III., oder Bonifaz VIII. Zu Gelasius nehme man H. Rahn er, S. 193-196, in dem in Nr. 1 der MThZ. angezeigten Buch, und zu Gregor in Canossa den in der Zeitschriftenschau derselben Nr. 1 angezeigten Artikel von Tondelli in „Scuola Cattolica“ Fasc. II 109-120. Der Gelasianischen Lehre ist ja doch schon von Athanasius vorgearbeitet worden, wie dies auch Hagel in seiner Diss. „Kirche und Kaisertum in Lehre und Leben des Athanasius“ (Borna-Leipzig 1933) gezeigt hat. Berkhof greift von der protestantisch-reformierten Seite her das Problem der Kirchenfreiheit auf, wie es Rahn er von der katholischen her tut (s. unsere Rezension in Nr. 1 der MThZ.). In den Hauptergebnissen stimmen die beiden überein; eines davon ist, daß die Kirche nicht zur Dienerin des Staates gemacht werden darf, und daß die Kirche, wenn sie Gottes Recht auf Obrigkeit und Untertanen vertritt, „damit auch Obrigkeit und Untertanen den größten politischen Dienst erweist und dem Staatsinteresse auf die beste Weise dient“ (Berkhof 218). Berkhofs Buch ist ein wichtiger, die Forschung bereichernder Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat.

A. W. Ziegler